

# **SATZUNG** des Vereins learn4life e.V.

## **INHALT / ÜBERSICHT**

- Präambel
- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck und Ziele des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Fachbeirat
- §10 Kassenprüfung
- §11 Änderung des Vereinszwecks
- §12 Auflösung des Vereins
- §13 Inkrafttreten und Beschlussbestimmungen

## **PRÄAMBEL**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein trägt den Namen "learn4life e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die Unterstützung für Menschen und soziale Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Pädagogik, Therapie und Gesundheit ermöglicht. Er führt alle ihm zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Verein kann

Maßnahmen und Interventionen der pädagogischen, tiergestützten, therapeutischen sowie bildungsorientierten Arbeit fördern.

**2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- a) die Förderung der pädagogischen, tiergestützten, therapeutischen sowie bildungsorientierten Arbeit bei Menschen, die körperlich, geistig und/oder seelisch erheblich beeinträchtigt sind und deshalb besondere Hilfe der Gesellschaft bedürfen und sich entsprechende Angebote und Therapien aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht leisten können
- b) die Förderung von Programmen und Interventionen, u.a. der Prävention in sozialen Einrichtungen der Bereiche Bildung, Pädagogik, Therapie und Gesundheit
- c) die Durchführung der geförderten Angebote erfolgt durch entsprechend geschulte Therapeuten, Pädagogen, Helfer und Therapietiere. Finanziert wird diese Tätigkeit ausschließlich durch Geld- und Sachspenden, Beihilfen, Zuschüsse etc.
- d) die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Pädagogen und Eltern
- e) die Durchführung von Projekten und Kursangeboten, die Inklusion ermöglichen
- f) das Anstreben von Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnern
- g) Kontakte zu öffentlichen Stellen pflegen
- h) Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- i) Betroffene und Anwender beraten und den Erfahrungsaustausch fördern
- j) konkrete Einzelprojekte von medizinisch und/oder sozial beeinträchtigten Personen, bei denen die Intervention erfolgversprechend erscheint, unterstützen
- k) dem Vereinszweck dienende Investitionen

3. Der Verein wird alle für den gemeinnützigen Zweck notwendigen Aufgaben und Pflichten durch seine Mitglieder und den gewählten Vorstand erledigen. Der Verein kann darüber hinaus Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegennehmen.

4. Der Verein kann allen Geschäften nachgehen, die dem Vereinszweck dienlich sind und ihn fördern. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein sich Dritter bedienen.

5. Der Verein ist politisch neutral und nicht konfessionsgebunden.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel wird allein vom Vorstand, nach Beratung mit dem Fachbeirat, beschlossen.
5. Mit ehrenamtlich Tätigen Mitgliedern kann die Auszahlung einer aufwandsbezogenen Ehrenamtszuschale vereinbart werden.  
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
6. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

#### ***4.1 Erwerb der Mitgliedschaft***

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Zielen des Vereins bekennt und sich verpflichtet, ihren Vereinsverpflichtungen nachzukommen.
- b) Schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft müssen an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

#### ***4.2 Enden der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein amtierendes Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind:

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
- b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und/oder
- c) Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

## **§ 5 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandsversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Beiträge sind in der Beitragsordnung festzulegen. Änderungen der Beitragsordnung werden per E-Mail an die Mitglieder versendet.
2. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
3. Der Vorstand kann entscheiden, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### ***7.1 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als:
  - a) Reale Veranstaltung in Präsenz
  - b) Online Veranstaltung
  - c) hybride Veranstaltung (online und live)

durchgeführt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail, in Ausnahmefällen auf Antrag postalisch unter Wahrung der Einladungsfrist. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht des Kassenprüfers
  - e) Entlastung des Kassierers
  - f) Wahlen, soweit erforderlich
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Verschiedenes
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a: von den Mitgliedern,
  - b: vom Vorstand.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; wenn eine Person der erschienenen Mitglieder dies wünscht, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **7.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes
  - b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festlegung und Beschlussfassung für an Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen
  - d) die Regelung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, laut Beitragsordnung
  - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren sowie Zweckänderungen
  - f) die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
  - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall

## **§ 8 VORSTAND**

### **8.1 Struktur und Aufgabenverteilung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Kassierer,sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern:
  - d) Kassenprüfer,
  - e) bis zu 3 (drei) Beisitzern.
2. Gewählt werden können alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden tätig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eigenverantwortlich die Aufgaben wahrzunehmen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Dazu gehören auch Aktionen/Reaktionen gegenüber den Medien und Adressaten sowie die Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

6. Eine kurzfristige Reaktion eines Vorstandsmitglieds ist stets mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abzustimmen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Folgende Ausgaben und Verträge benötigen die Zustimmung des Vorstandes:
  - a) Geschäfte mit einer Vertragslaufzeit von über 12 Monaten
  - b) Projektausgaben die 500,00 Euro übersteigen
8. Über alle anfallenden Entscheidungen wird, soweit erforderlich, im Vorstand abgestimmt. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sollte es bei einer solchen Abstimmung nicht zu einer Einigung kommen (Pattsituation), erhält der/die 1. Vorsitzende zur Entscheidung eine zweite Stimme.
9. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder anstellen. Diese können zu den Sitzungen des Vorstandes durch diesen hinzugezogen werden.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **8.2 Protokollierung der Beschlüsse**

Über Anträge, Bestimmungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung zu datieren und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **8.3 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in je einem gesonderten Wahlgang. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt sogleich nach vollzogener Wahl an.

3. Neuwahlen finden im Wechsel alle zwei Jahre statt.

Jahr a:

der 1. Vorsitzende,  
der Kassierer,  
bis zu 2 (zwei) Beisitzer

Jahr b:

der 2. Vorsitzende,  
der Kassenprüfer,  
1 (ein) Beisitzer.

4. Für nicht anwesende Mitglieder ist es ausreichend, wenn diese gegenüber dem Vorstand schriftlich vorab erklären,

a) dass sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl zu stellen und

b) dass sie im Falle der Wahl bereits jetzt die Annahme der Wahl erklären.

## **§ 9 FACHBEIRAT**

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Fachbeirat berufen. Dieser soll den Vorstand beraten und unterstützen und insbesondere das Auswahlverfahren der zu fördernden Menschen und Institutionen zu koordinieren. Er besteht aus mindestens einem und maximal 4 Mitgliedern.

## **§ 10 KASSENPRÜFUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Teil des geschäftsführenden Vorstandes sein darf. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alternativ kann die Mitgliederversammlung einen externen Fachmann als Kassenprüfer einsetzen.
3. Der Kassenprüfer hat alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Er erstattet hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht.



## § 11 ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS

1. Änderungen/Anpassungen des Vereinszwecks können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach **§7 Abs. 7.1 Ziffer 5**.
2. Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d.h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

## § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Förderverein der Kindertagesstätte Stessen e.V., Bachstraße 27 in 41363 Jüchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 INKRAFTTRETEN UND BESCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorstehend aufgeführte Satzung wurde laut eines Beschlusses der Gründungsversammlung vom 18.08.2022 festgesetzt. Ihr rechtsgültiges Inkrafttreten erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Festgestellt am 18.08.2022

Unterschriften von den Gründungsmitgliedern: